

1 UVE-Zusammenfassung

(§ 6 ABS. 1 Z. 6 UVP-G)

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Parbasdorf II, welcher nachweislich sehr gut für die Windenergienutzung geeignet ist. Der Windpark Parbasdorf II ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist wesentlich, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt. Um unnötige Belastungen während der Bauphase zu vermeiden, wurden u.a. ein Verkehrswegekonzzept und eine Baustellenzufahrtsregelung ausgearbeitet.

1.2 Kenndaten des Vorhabens

Genehmigungswerber	WEB Windenergie AG Vorstand: Andreas Dangl Finanzvorstand: DI Dr. Michael Trcka Davidstraße 1 (Gewerbegebiet) 3834 Pfaffenschlag
Anzahl der WEAs	4
Windenergieanlage (WEA)	Vestas V112 - 3,0 MW, Rotordurchmesser 112 m, Nabenhöhe 140 m
Gesamtleistung	12 MW
Netzableitung	20 kV- Erdkabel
Netzanschlusspunkt	Übergabestation im Windpark
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirk	Gänserndorf
Gemeinde	Parbasdorf
Katastralgemeinde	Parbasdorf
Relevante Nachbargemeinden ¹	Großhofen und Markgrafneusiedl

1.2.1 Umfang und Grenzen des Vorhabens

1.2.1.1 Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

¹ ...relevant im Sinne des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes. Das bedeutet, dass der Abstand der Widmungsfläche „Grünland Windkraftanlage“ zur nächstgelegenen Widmungsfläche „Wohnbauland“ einer Nachbargemeinde ≤ 2.000 m beträgt.



1. Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 4 WEAs des Typs Vestas V112 – 3.0 MW mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3.075 kW. Die maximale Einspeiseleistung des Windparks von 12 MW, welche vom EVU im Netzzutrittsvertrag vorgegeben wird, wird mit einer Parkregelung oder fixen Drosselung von Anlagen realisiert, wenn es technisch erforderlich ist.

2. Windpark-Verkabelung

Die Windenergieanlagen des Windparks Parbasdorf II werden untereinander über Mittelspannungs-Erdkabelsysteme (mit Datenleitung etc.) verbunden (windparkinterne Verkabelung).

3. Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

1.2.1.2 Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Vorhabensgrenze

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Netzanschlusspunktes, welche sich im Eigentum der EVN Netz GmbH befinden wie z.B. Übergabestation im Windpark, Erdkabelsystem zum UW, Umspannwerk Bockfließ, allfällige Adaptionen im Umspannwerk.

1.2.1.3 Vorhabensgrenze

Die Eigentumsgrenze und Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der Übergabestation im Windpark dar. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens. Alle aus Sicht des Windparks den Kabelendverschlüssen nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens. In der Übergabestation erfolgt die Messung der im Windpark produzierten und bezogenen elektrischen Energie und die Einspeisung dieser ins öffentliche Netz.

1.3 Beschreibung alternativer Lösungsmöglichkeiten

Die Standorte sind ausschließlich auf solchen Flächen geplant, die bereits rechtskräftig als „Grünland Windkraftanlage“ gewidmet sind.

Die entscheidenden Kriterien zur Wahl eines Standortes für die Windenergienutzung sind beim gegenständlichen Vorhaben berücksichtigt und gegeben. Dazu gehören das vorhandene Windpotenzial und die zu erwartenden Energieerträge, die erforderlichen Abstände zu den Wohnnachbarschaften, die Erschließung der Standorte durch ein ausreichendes Wegenetz, die Möglichkeit der Netzanbindung und die Lage außerhalb von diesbezüglich sensiblen Schutzgebieten. Außerdem liegt das Planungsgebiet nach dem Regionalen Rahmenkonzept für Windkraftanlagen in einer ausgewiesenen Eignungszone. Nicht unwesentlich ist, dass die Anlagen des Windparks Parbasdorf II in unmittelbarer Nähe von bestehenden und anderen geplanten Windparks vorgesehen sind, mit dem sie eine optische Einheit bilden. Die Planung trägt auf Grund dieser Konzentration mit den Windenergieanlagen (u.a.) des geplanten Windparks Großhofen auch der häufig von Naturschutzseite artikulierten Forderung Rechnung, Windenergieanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Andere mögliche WEA-Standorte im unmittelbaren Umfeld,

welche lokal ein höheres Risikopotenzial aufweisen, wurden zu Gunsten der diversen Schutzgüter bzw. zu Gunsten unkritischer Standorte aufgegeben und nicht zur Genehmigung eingereicht.

Im betroffenen Gebiet wurde, durch die Kombination der gewählten Standort- und Technologievariante, ein dem Stand der Technik entsprechendes und hinsichtlich Energieertrag und Umweltauswirkungen bestmögliches Ergebnis erzielt.

Die allgemein günstige Lage in diesem windhöffigen Gebiet konnte durch eine Energieertragsprognose, in welcher die klimatischen und standörtlichen Faktoren einfließen, bestätigt werden.

Durch die Errichtung des Windparks Parbasdorf II wird ein Beitrag zur Erreichung EU- und weltweiter Umweltschutzziele geleistet und auch die nationalen und regionalen Interessen werden berücksichtigt. Die Errichtung und der Betrieb des Windparks Parbasdorf II dienen dem europäischen und dem österreichischen Ziel einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und unterstützen Österreichs Unabhängigkeit von wenig und nicht nachhaltigen Stromimporten.

1.4 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgut-spezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt:



1.4.1 Positive Auswirkungen

- Der gesetzlich verankerte Einsatz von Windenergie dient der Erreichung nationaler und internationaler Umweltziele.
- Der „Rohstoff“ Wind ist wie das Sonnenlicht, die Wasserkraft oder die Biomasse eine erneuerbare Energiequelle und steht daher unerschöpflich zur Verfügung.
- Windenergie schränkt die herkömmliche landwirtschaftliche Nutzung des Bodens kaum ein, sondern bedeutet eine Zusatznutzung der Fläche.
- Die Nutzung von Windenergie erfolgt ohne Freisetzung von Schadstoffen.
- Windenergie steht zu 2/3 im Winterhalbjahr zur Verfügung und bietet daher eine ideale Ergänzungsmöglichkeit zur Wasserkraft und Sonnenenergie, deren Energieangebot im Winter ein Minimum erreicht.
- Werden fossile Energieträger ersetzt, vermindert die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen den Treibhauseffekt und trägt so zur Stabilisierung globaler und regionaler Ökosysteme und damit zum Artenschutz bei.
- Ersetzt man durch Windstrom elektrische Energie aus Kernkraftwerken, ist das ein wichtiger Beitrag zur Risikoreduktion bezüglich nuklearer Katastrophen bzw. zur Verminderung „normaler“ Freisetzung von Radioaktivität während des gesamten Lebensweges der atomaren Brennstoffe von der Urangewinnung bis hin zur Endlagerung von Atommüll. Das ist ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Stabilisierung eines natürlichen Genpools der betroffenen Populationen.
- Windenergie schafft Arbeitsplätze.
- Windenergie verringert die Importabhängigkeit und stärkt die Regionalwirtschaft.
- Durch Diversifizierung der Energieversorgung (Erhöhung des Windenergieanteils) wird die Versorgungssicherheit erhöht.
- Die energetische Amortisation hat eine Windenergieanlage nach wenigen Monaten erreicht. Das bedeutet, dass eine Anlage die aufgewendete Energie für die Erzeugung, Errichtung und Entsorgung in kurzer Zeit wieder geerntet hat.
- Windenergie verursacht geringe externe Kosten.

1.4.2 Negative Auswirkungen

1.4.2.1 Schutzgut Mensch

An einzelnen benachbarten Wohnsiedlungsrändern der umliegenden Ortschaften (Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Großhofen und Raasdorf) ist mit einer geringfügigen Anhebung des ortsüblichen Basispegels zu rechnen. Es wurden für jeden Nachbarschaftspunkt des Windparks Parbasdorf II die spezifischen Betriebslärmimmissionen, den windabhängigen ortsüblichen Umgebungsgerauschen gegenübergestellt. Maßgeblich für die Beurteilung zeigt sich der Windgeschwindigkeitsbereich von 4 – 8 m/s, wo bei böiger Wetterlage durch den Zeitversatz zwischen Betriebsstandort und Nachbarschaft ein Betrieb der Windenergieanlage mit höheren Leistungen bei gleichzeitiger ruhiger Situation während der Nachtstunden in der Nachbarschaft möglich ist. Durch die bereits in der Planungsphase großzügig bemessenen Abstände



zwischen den exponiertesten Wohnnachbarschaftspunkten und den geplanten WEA-Standorten kommt es zu keiner Überschreitung des ortsüblichen Basispegels, sodass die emittierten Betriebsgeräusche nur mehr in ungünstigen Fällen von den örtlichen Umgebungsgeräuschen zu unterscheiden sein werden. Die verbleibende Restbelastung durch Emissionen bzw. Immissionen in den betroffenen Siedlungsbereichen Parbasdorf, Markgrafneusiedl, Großhofen und Raasdorf ist demnach als gering zu betrachten.

Die Ermittlung der Schattenwurfzeiten für den Windpark Parbasdorf II ergab, dass die geplanten WEAs PB-II-1 bis PB-II-4 an zwei der vier untersuchten Immissionspunkte Schattenwurf verursachen (Markgrafneusiedl und Großhofen). Die Werte liegen weit unter der Planungsempfehlung von jährlich 30 Stunden und täglich 30 Minuten, die Beeinträchtigung ist daher als gering zu betrachten.

Die Wirkungsintensität des Vorhabens und die damit einhergehende Erheblichkeit der Beeinträchtigung der untersuchten Siedlungsrandbereiche werden auf Grund einer geringfügigen Anhebung des ortsüblichen Basispegels und einer geringfügigen Beeinträchtigung während der Bauphase durch den Baubetrieb hervorgerufen.

1.4.2.2 Forstwirtschaft

Für das Schutzgut Forstwirtschaft erfolgte ein no-impact-statement, da es im Zuge der Errichtung und des Betriebs des WPs Parbasdorf II zu keine Rodungen, bzw. Eingriffe in Forstbestände kommt.

1.4.2.3 Jagdwirtschaft

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und der Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering sensibel eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe Intensität erreichen, die jedoch nur kurze Zeit andauert. In der für die Beurteilung relevanter erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen auf das jagdbare Wild als gering beurteilt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist somit gering.

1.4.2.4 Landwirtschaft

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die (vorübergehend) nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als gering beurteilt.

1.4.2.5 Fischerei

Die Sensibilität des Schutzgutes Fischerei wird aufgrund der geringen Größe des Teichs, der Nutzungsart (ausschließlich Angelfischerei) und Entnahmebeschränkungen als gering eingestuft. Da die WEA PB-II-4 nur ca. 40 m südlich des Teichs liegt, ist mit Schall- und Schattenemissionen zu rechnen, sodass die Wirkungsintensität als mittel eingestuft wird. Insgesamt ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

1.4.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch den geplanten Windpark sind nach der durchgeführten Beurteilung keine Auswirkungen mit hoher oder sehr hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und das Ortsbild inkl. Kulturgüter weisen eine mittlere bis vernachlässigbare Erheblichkeit auf.

Durch die Vorbelastung des Untersuchungsraumes kann bei der Realisierung des geplanten Windparks lediglich von einer Fortschreibung einer bereits eingeleiteten technologischen Prägung der örtlichen Kulturlandschaft gesprochen werden. Durch die bereits bestehenden Windparks erfahren die Wiedererkennbarkeit und die Einzigartigkeit der Landschaft durch den geplanten Eingriff keine Beeinträchtigung.

Die Strukturierung des Untersuchungsraumes mit landschaftlichen Elementen sowie dessen Grundmusterung wird durch das gegenständliche Vorhaben nicht tangiert, sodass es zu keiner Veränderung des örtlichen Kulturlandschaftscharakters, sondern lediglich zur Einführung weiterer raummarkierender und raumakzentuierender technologischer Landmarken kommt.

Bei dem Projektstandort handelt es sich um intensiv bewirtschaftete, landwirtschaftliche Flächen. Flächen mit Wert gebenden Strukturen und Elementen sowie Schutzgebiete sind vom geplanten Eingriff nicht direkt betroffen. Die Natürlichkeit und Schönheit der Landschaft erfährt daher kaum eine Veränderung.

Der gegenständliche Projektraum wurde schon zu einem früheren Zeitpunkt für die Windenergienutzung als geeignet erkannt. In naher und größerer Distanz zum geplanten Windpark wurden daher bereits zahlreiche Windenergieanlagen errichtet. Die Realisierung des geplanten Windparks führt daher zu einer durchaus wünschenswerten Konzentration von Windenergieanlagen. Eine solche Konzentration wird von diversen Experten und Naturschützern empfohlen. Durch die erzielte weitgehend kompakte Anordnung von mehreren Windparks in der Region wird damit ein deutliches Zeichen für die Bedeutung der energiewirtschaftlichen Nutzung des in diesem Gebiet beträchtlichen Windenergiepotentials gesetzt.

In den umliegenden Ortslagen bestehen aufgrund der ursprünglichen Siedlungsstruktur mit geschlossener Bebauung von traufständigen Gebäuden und der dichten Bebauung keine Sichtbeziehungen zu den geplanten WEAs. Zwischen den Ortsrändern und dem Projektstandort besteht teilweise eine Sichtverschattung durch Vegetation. In manchen Sichtachsen, ohne Verschattung, sind die geplanten WEAs aufgrund ihrer Dimension jedoch weithin sichtbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der gegebenen mäßigen Raumempfindlichkeit des Standortumfeldes, durch die technologische Vorbelastung und der nur eingeschränkten Sichtbarkeit der 4 geplanten Windenergieanlagen von den Siedlungsbereichen, die Erheblichkeit des gegenständlichen Eingriffs in das optisch-visuelle Erscheinungsbild der Landschaft deutlich minimiert wird.

Aufgrund der Bewertung der Auswirkungen des geplanten Windparks Parbasdorf II auf das Schutzgut Landschaft, wird von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idGF. ausgegangen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft einschließlich des Ortsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung, die in der Betriebsphase vom Windpark Parbasdorf II selbst verursacht werden, werden nach RVS 04.01.11 als „vertretbar“ bewertet.

1.4.2.7 Schutzgüter Klima und Luft

Durch die Kürze der Bauphase und durch die ökologischen Vorteile, die der Betrieb von Windenergieanlagen für das Schutzgut Klima und Luft mit sich bringen (vgl. Kapitel 4.1 der UVE), sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (vgl. Kapitel 4.4 der UVE) als (vernachlässigbar bis) gering zu bezeichnen.

Da das vorgesehene Windparkgelände hinsichtlich der Sensibilität der Luftgüte in keiner besonders sensiblen Region situiert ist, wird die Erheblichkeit der Auswirkungen durch das beschriebene Vorhaben als gering bewertet.



1.4.2.8 Schutzgut Boden

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen im engeren Untersuchungsraum vergleichbar. Sie werden trotz ständiger Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme als mittel sensibel eingestuft. Die Wirkungsintensität, in Relation zur Gesamtfläche betroffener Bodenformen wird als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als gering bewertet.

1.4.2.9 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser wird gemäß Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 der UVE im engeren Untersuchungsraum als hoch sensibel eingestuft. Die Auswirkungen sind von geringer oder vernachlässigbarer Intensität, sowohl betreffend direkter Eingriffe, etwa durch den Fundamentbau, als auch betreffend des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase verringern ein solches Risiko weiterhin. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser wurde als mittel eingestuft.

Der Parbasdorfer Gemeindeteich, nahe der WEA PB-II-4 wird als mittel sensibel eingestuft. Die Intensität der Auswirkungen sind aufgrund des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe ebenfalls als mittel eingestuft sodass sich eine mittlere Eingriffserheblichkeit ergibt.

Die Auswirkungen auf den weiter entfernten, stark verschmutzten Teich im Bereich einer stillgelegten Schottergrube werden aufgrund vernachlässigbarer Sensibilität als auch vernachlässigbarer Wirkungsintensität als vernachlässigbar eingestuft.

1.4.2.10 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Die Untersuchungen von Traxler et al. (2012) zeigten, dass den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten großteils eine lokale Bedeutung zukommt. Den meisten Arten wird eine mittlere Sensibilität und eine geringe Wirkintensität zugeordnet, wodurch sich für die meisten Vögel eine vernachlässigbare bis geringe Eingriffserheblichkeit ergibt. Für die Rohrweihe ergibt sich aufgrund mittlerer Sensibilität und mittlerer Wirkungsintensität eine mittlere Eingriffserheblichkeit, sodass Ausgleichsmaßnahmen durch die Anlage von 4 ha Brache als erforderlich erachtet werden. Die Restbelastung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen als vernachlässigbar einzustufen (Traxler et al. 2012, Ordner IV, Fachbeiträge und sonstige Unterlagen, Punkt 5, Tiere, Pflanzen und Lebensräume).

Das Fledermausaufkommen ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der wenig geeigneten Ausstattung und der damit zusammenhängenden geringen Nahrungsdichte gering. An geeigneten Strukturen, wie am Parbasdorfer Gemeindeteich und am Rußbach sind die Aktivitäten zwar höher, aber im regionalen Vergleich ebenfalls gering ausgeprägt. Die Eingriffserheblichkeit wird daher als gering bis mittel eingestuft (Traxler et al. 2012, Ordner IV, Fachbeiträge und sonstige Unterlagen, Punkt 5, Tiere, Pflanzen und Lebensräume). Für weitere Säugetierarten ist das Untersuchungsgebiet (nahezu) unbedeutend, sodass von einer vernachlässigbaren Eingriffserheblichkeit ausgegangen wird.

Im Zuge der Untersuchungen von Insekten, sowie Amphibien und Reptilien wurde festgestellt, dass das Projektareal als Lebensraum (nahezu) unbedeutend und die Eingriffserheblichkeit vernachlässigbar ist (Traxler et al. 2012, Ordner IV, Fachbeiträge und sonstige Unterlagen, Punkt 5, Tiere, Pflanzen und Lebensräume).

Im Rahmen der vegetationsökologischen Untersuchungen von Traxler et al. (2012) konnte festgestellt werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung des WPs Parbasdorf II nur wenige, anthropogen geprägte Landschaftselemente betroffen sind. Der geplante Windpark befindet sich in einer landwirtschaftlich dominierten Kulturlandschaft, mit einem sehr geringen Anteil an naturnahen Flächen. Im Bereich der geplanten WEA PB-II-4 wurde der Biotoptyp „Ruderalflur trockener Standorte mit geschlos-

sener Vegetation“ kartiert, welcher laut Roter Liste als gefährdet eingestuft ist, jedoch im Umland häufig anzutreffen ist. Sowohl die Errichtungsstandorte, als auch die Zuwegungen sind hinsichtlich dem Schutzgut Pflanzen und Lebensräume als unbedeutend einzustufen. Der WEA Standort PB-II-4 wird als lokal bedeutend eingestuft. In Summe wurde die Eingriffserheblichkeit für dieses Schutzgut von Traxler et al. (2012) als vernachlässigbar bewertet (Traxler et al. 2012, Ordner IV, Fachbeiträge und sonstige Unterlagen, Punkt 5, Tiere, Pflanzen und Lebensräume).

1.4.2.11 Schutzgüter Sach- und Kulturgüter

Durch den geplanten Windpark sind nach der durchgeführten Beurteilung, im Kapitel Schutzgut Landschaft, keine Auswirkungen mit hoher oder sehr hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten. Die Auswirkungen auf Kulturgüter, wie denkmalgeschützte Gebäude und Kleindenkmäler, weisen eine mittlere bis vernachlässigbare Erheblichkeit auf.

Betreffend archäologischer Fundzonen und Bodendenkmäler werden gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen, um negative Auswirkungen zu verhindern, gesetzt.

Betreffend Sachgüter werden erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen, etwa bei der Kabelverlegung, negative Auswirkungen erheblichen Ausmaßes verhindert.

1.5 Maßnahmen und integrative Bewertung

1.5.1 Maßnahmen

Die Nutzung der Windenergie in einem Gebiet, in dem nachweislich hohe Erträge zu erwarten sind, ist generell eine Maßnahme zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen und ein Beitrag zum Umweltschutz (vgl. Kapitel 4.1.3, Umweltbilanz). Zusätzlich ergeben sich durch die Energieerzeugung eine Steigerung der wirtschaftlichen Wertschöpfung in der Region und eine Verbesserung der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung. Die Vorteile der Nutzung von Windenergie wurden bereits zusammengefasst.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung negativer Auswirkungen wurden bereits in der Planungsphase in hohem und entscheidendem Ausmaß berücksichtigt, beispielsweise durch die ausreichenden Abstände zu Wohnobjekten oder den Verzicht, kritische WEA-Standorte zur Genehmigung einzureichen. So ist es gelungen, Auswirkungen von vornherein zu vermeiden oder auf ein Maß zu vermindern, das gemäß der Ausführungen in dieser UVE als umweltverträglich zu bezeichnen ist.

Die nachfolgende Auflistung fasst einige der wesentlichsten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und ggf. zum Ausgleich negativer Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Umwelt zusammen:



- Positionierung der Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen.
- Stärkung der zur Windenergienutzung prädestinierten Region.
- Positionierung der Windenergieanlagen außerhalb von geschützten Flächen.
- Positionierung der Windenergieanlagen in entsprechendem Abstand von bewohnten Gebäuden zur Vermeidung der Belastungen durch Emissionen.
- Große Entfernung zu den dörflichen Ansiedlungen, daher keine unmittelbare Beeinträchtigung des Ortsbildes.
- Einsatz großer, dreiflügeliger Windenergieanlagen, die sich langsamer drehen als kleine und deshalb ruhiger erscheinen. Durch den Einsatz großer Windenergieanlagen können in einem Areal definierter Größe zwar weniger Windenergieanlagen errichtet werden, aber es wird vergleichsweise mehr Strom produziert.
- Erstellung eines Verkehrswegekonzeptes und einer Baustellenzufahrtsregelung, auf Grund derer vorhandene Verkehrsflächen optimal genutzt werden, möglichst wenige Flächen zusätzlich bebaut werden müssen und die Bevölkerung möglichst wenig durch Emissionen belastet wird.
- Errichtung von Bauplätzen mit minimalem Flächenbedarf.
- Sachgemäße Entsorgung der während der Bauphase entstehenden Abfälle und Reststoffe.
- Größtmögliche Konzentration der Windenergieanlagen, u. a. zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf (ziehende) Vögel und Fledermäuse.
- Verzicht auf den Einsatz von Freileitungen, u. a. aus Gründen der Landschaftsästhetik, des Vogelschutzes und zur Vermeidung von Zerschneidungseffekten.
- Positionierung der Windenergieanlagen mit Rücksichtnahme auf Lebensräume von Tieren (insbesondere Vögel) und Pflanzen.
- Positionierung des Windparks außerhalb von Schmalfront-Zugrouten und Rastgebieten für windkraftsensible Vogelarten.
- Verzicht des Mähens aufkommender Gebüsche im Bereich der Windenergieanlagen sowie am Rand der Montageplätze und der neu errichteten Zufahrtswege (Verhinderung ökologischer Fallen für bestimmte Tierarten).
- Zeitliche Begrenzung der Auswirkungen ohne nachhaltige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes durch die Möglichkeit der vollständigen Beseitigung der Windenergieanlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer innerhalb weniger Tage.
- Vorschriftsmäßiges Einhalten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Menschen.
- Information und Einbindung der Bevölkerung bewirken eine hohe soziale Akzeptanz.



1.5.2 Restbelastungen und integrative Bewertung

Ausgehend von der schutzgutspezifischen Erheblichkeit bestimmter Auswirkungen ergibt sich, abhängig von der Wirksamkeit der durchzuführenden Maßnahmen, eine Restbelastung hinsichtlich eines bestimmten Schutzgutes. In Summe sind die Restbelastungen durch das Vorhaben mittel, gering oder vernachlässigbar.

Den unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen meist vernachlässigbaren bis geringen, seltenen mittel erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens stehen wesentliche, aber im Weiteren teils ebenso schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber.

Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der nichtfossilen regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und auf das Schutzgut Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen). Im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette ergeben sich jedoch auch auf den Schutzgut-Komplex „Tiere, Pflanzen und Lebensräume“ positive Auswirkungen (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

In diesem Konflikt, der in seinen wesentlichen Zügen einen Widerstreit öffentlicher Interessen beispielsweise innerhalb des Schutzgutes Mensch und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume im weiteren Sinne darstellt, sehen die Verfasser daher eine klare gesellschaftliche Prioritätensetzung zu Gunsten des Projektes, da erhebliche negative Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens von hohem oder sehr hohem Ausmaß beispielsweise auf das Schutzgut Mensch oder auch auf die Vogelwelt und die Fledermausfauna mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Unter den genannten Voraussetzungen wird in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.